



Ausgabe 132 – 10. Januar 2022

# Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

## Inhaltsübersicht:

Seite 2

**1. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge an der  
Hochschule Worms vom 03.01.2022**

Seite 15

**Impressum**

---

1. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
an der Hochschule Worms  
vom 03.01.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 76 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Senat im Benehmen mit den Fachbereichen der Hochschule Worms am 15. Dezember 2021 folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Worms vom 13. Januar 2016 (Wormser Hochschulanzeiger 38, S. 2) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 (AZ: 2021-12-16\_Genehmigung\_1.Änderung-Rahmenprüfungsordnung) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1 - Änderungen**

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms vom 13. Januar 2016 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Fußnote 1 wird gestrichen
    - bb) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Duale Studiengänge bestehen aus einem praxisorientierten und einem theoretischen Teil, die inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“
    - cc) Satz 3 Fußnote 2 wird zu Fußnote 1
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Studierende oder den Studierenden“ durch die Wörter „die Studentin oder den Studenten“ ersetzt
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Verweis „§ 35 Abs. 1 HochSchG“ wird durch den Verweis „§ 35 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „drei“ ein Bindestrich eingefügt und nach den Wörtern „zugelassen werden kann“ wird ein Komma eingefügt
  - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Für duale Studiengänge muss die Studentin oder der Student zusätzlich einen gültigen Praktikums- oder Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution, mit der die Hochschule Worms einen gültigen Kooperationsvertrag unterhält (Verbundpartner), nachweisen.“
  - d) Absatz 7 erhält folgende Fassung: „Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist, dass der Prüfungsanspruch in einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung des gewählten Studiengangs noch nicht verloren ist.“
  - e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 19 Abs. 2 HochSchG“ durch den Verweis „§ 19 Abs. 3 HochSchG“ ersetzt
    - bb) In Satz 5 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt
  - f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „Eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits Prüfungsleistungen in dem gewählten Studiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.“
  - g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt auch für andere Studiengänge, sofern die Prüfung gleichwertig ist, oder“
    - bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „sind“ ein Punkt eingefügt und „, oder“ wird gestrichen
    - cc) Nummer 5 wird aufgehoben
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Fußnote 3 wird zu Fußnote 2
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt, wobei der Fachausschuss für Studium und Lehre eine Empfehlung aussprechen kann; das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung wählt der Prüfungsausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein studentisches Mitglied vor Ende ihrer oder seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Neuwahl für die Dauer der Amtszeit nach Satz 1; die Amtszeit des zum Zeitpunkt der Neuwahl des gesamten Prüfungsausschusses im Amt befindlichen studentischen Mitglieds endet jedoch mit

dem Zusammentritt des neu gewählten Prüfungsausschusses. Vorzeitig ausgeschiedene übrige Mitglieder werden durch Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Prüfungsausschusses ersetzt.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Mitarbeitende des Fachbereichs, welche mit Prüfungsangelegenheiten befasst sind, können auf Beschluss des Prüfungsausschusses an den Sitzungen beratend teilnehmen.“
  - bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „sowie die Mitarbeitenden, die mit Prüfungsangelegenheiten befasst sind,“ eingefügt
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender Satz angefügt: „In Abwesenheit des vorsitzenden Mitglieds obliegt dies dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Belastende Entscheidungen sind mit einer entsprechenden inhaltlichen Würdigung zu versehen und können nur vom Prüfungsausschuss als Gremium getroffen werden, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.“
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Widersprüchen“ die Wörter „ohne vorherige Aussprache im Gremium“ eingefügt
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Recht“ ein Komma eingefügt
- h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „resp. die Prüfenden sowie die Prüfungsverwaltung sind“ eingefügt und das Wort „ist“ wird gestrichen

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 56 Abs. 6 Satz 4 HochSchG“ durch den Verweis „§ 57 Abs. 6 Satz 4 HochSchG“ ersetzt
  - bb) In Satz 2 wird der Verweis „§ 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt
  - cc) In Satz 3 wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Prüfende und Beisitzende unterliegen der (Amts-)Verschwiegenheit.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „grundsätzlich“ wird durch die Wörter „auf Antrag“ ersetzt

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Sätze 3 – 6 werden gestrichen
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung; er kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die die Anerkennung und Anrechnung vorbereitet oder über diese entscheidet. Eindeutige, ggf. wiederkehrende Fälle können vom Prüfungsausschuss pauschal geregelt und die Durchführung des Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahrens an den Studierendenservice der Hochschule delegiert werden. Für den Fall, dass noch keine verbindlichen Absprachen, Kooperationen oder Regularien festgelegt wurden, liegt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit außerhochschulischer Leistungen beim zuständigen Prüfungsausschuss. Entsprechende Kriterien werden durch einen Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt. Gegebenenfalls wird eine inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit durch eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Person veranlasst.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Wörter „oder angerechnet“ eingefügt
  - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „oder Anrechnung“ eingefügt
  - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Wörter „oder angerechneten“ eingefügt
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung: „Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag, der in der Regel innerhalb des ersten Studienseesters zu stellen ist, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen mit angemessenen Informationen und dem Nachweis über ihre erbrachten Leistungen rechtzeitig vorzulegen. Anträge auf Anerkennung und/oder Anrechnung werden in der Regel innerhalb von maximal drei Monaten bearbeitet.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei den Anerkennungsverfahren werden auch“ durch die Wörter „Abweichend von Absatz 5 werden von Amts wegen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 4f. HochSchG“ ersetzt
  - bb) In Satz 1 erhalten die Wörter „von Amts wegen“ die Fußnote 3, die wie folgt gefasst wird: „Die Formulierung von „von Amts wegen“ bedeutet, dass die Behörde Leistungen ohne gesonderten Antrag bzw. Zutun der Studentin oder des Studenten überprüft“
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang zu erbringen ist. Die Anerkennung der Bachelor- oder Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums kann versagt werden.“
- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Anerkennung“ werden die Wörter „oder Anrechnung“ eingefügt
- j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 wird der Verweis „Abs. 2 Satz 2“ durch den Verweis „Abs. 3“ ersetzt

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „In besonders begründeten Fällen (unvorhergesehene Ausfälle, besondere organisatorische Hindernisse oder drohende Unmöglichkeit des Prüfungsangebots) kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass eine Prüfung für das jeweilige Semester in einer anderen als in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abgenommen wird.“
- bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Sind zu einem Modul mehrere Arten der Prüfung angegeben, wurde die Prüfungsart aus Gründen des Satzes 4 geändert oder finden die §§ 12 Abs. 6 bzw. 13 Abs. 6 Anwendung, so ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn bekanntzugeben, in welcher Form die Prüfung durchgeführt wird.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „pro Studierender oder Studierenden“ durch die Wörter „pro Studentin oder Student“ ersetzt
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „graphische oder rechnerische“ durch die Wörter „graphische, rechnerische oder algorithmische“ ersetzt
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „jeder oder jedes Studierenden“ durch die Wörter „jeder Studentin oder jedes Studenten“ ersetzt
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „die oder der Prüfende“ durch die Wörter „die Prüferin oder der Prüfer“ und die Wörter „die Beisitzende oder den Beisitzenden“ durch die Wörter „die Beisitzerin oder den Beisitzer“ ersetzt
- ee) In Satz 10 werden die Wörter „der oder dem Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt
- ff) In Satz 11 werden die Wörter „der oder dem Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der oder des Beisitzenden“ durch die Wörter „der Beisitzerin oder des Beisitzers“ und die Wörter „der oder des Protokollführenden“ durch die Wörter „der Protokollführerin oder des Protokollführers“ und die Wörter „der oder des Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder des Studenten“ ersetzt
- bb) Satz 3 wird gestrichen
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „einer oder eines Studierenden“ werden durch die Wörter „einer Studentin oder eines Studenten“ ersetzt
- bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

- e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt: „Mündliche Prüfungen können alternativ auch in Form einer mündlichen Fernprüfung als Videokonferenz durchgeführt werden. Dies ist grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen, § 10 Abs. 3 Satz 5 ist anzuwenden. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 19.03.2021 in der jeweils gültigen Fassung.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder dem Prüfenden“ durch die Wörter „der Prüferin oder dem Prüfer“ ersetzt
  - bb) In Satz 4 wird das Wort „multimedial“ durch das Wort „digital“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „, oder als Fernprüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt werden.“ angefügt
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer oder einem Prüfenden“ durch die Wörter „einer Prüferin oder einem Prüfer“ ersetzt
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden“ durch die Wörter „eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer“ ersetzt
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Multimedial“ durch das Wort „Digital“ ersetzt
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „multimedial“ durch das Wort „digital“ ersetzt und es werden die Wörter „dass die elektronischen Daten“ durch die Wörter „dass entsprechend dem Stand der Technik die digital erhobenen Prüfungsdaten“ ersetzt
  - cc) In Satz 5 wird das Wort „multimedial“ durch das Wort „digital“ ersetzt
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder des Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder des Studenten“ ersetzt
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Prüfende“ durch die Wörter „die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt
- f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt: „Schriftliche Prüfungen nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 4 können alternativ auch in Form einer Fernklausur durchgeführt werden. Dies ist grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 5 ist anzuwenden. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 19.03.2021 in der jeweils gültigen Fassung.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „schriftliche“ ersetzt

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten oder zur Umsetzung von Projekten nachgewiesen werden.“
  - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „steht“ ein Komma eingefügt
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „Take-Home-Prüfungen sind schriftliche Prüfungen, bei denen die Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüfenden gestellten Aufgabe/n in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Studierende haben die Aufgabe, unter Einbezug von Hilfsmitteln, Prüfungsfragen zu beantworten, die in ihrem Ausmaß über die von Prüfungen nach § 13 hinausgehen. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungszeit sowie Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Take-Home-Prüfung fest. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden. Es kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Abgabe zu erfolgen hat. Die Aufgabenbereitstellung und die Abgabe der Take-Home-Prüfung erfolgen in der Regel über das Lernmanagementsystem der Hochschule. Die Studentin oder der Student hat bei der Abgabe der Take-Home-Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (§ 23 Abs. 6). Wird die Take-Home-Prüfung nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und gilt damit als nicht bestanden (§ 23 Abs. 1 Satz 2).“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender Satz 6 angefügt: „Für die Durchführung des mündlichen Teils gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Prüfende“ durch die Wörter „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt
  - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Für die Durchführung des Kurzvortrags gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „denn“ ein Komma eingefügt

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Studiengängen im Praxisverbund“ durch die Wörter „dualen Studiengängen“ ersetzt
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „fachspezifisch“ wird durch das Wort „fachspezifische“ ersetzt
  - bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Etwaige, die fachspezifische Prüfungsordnung ergänzende, für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung geltenden Modalitäten, sind vom zuständigen Prüfungsausschuss festzulegen und in geeigneter Form bekanntzugeben.“



- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt und das Wort „sein“ wird gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender Satz angefügt: „In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine geeignete gleichwertige Ersatzleistung (z.B. Praxisprojekte an der Hochschule) festlegen, sofern die Durchführung einer praktischen Studienphase gemäß Absatz 1 Satz 1 nachweislich nicht möglich ist.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „dringend“ durch das Wort „ausdrücklich“ ersetzt

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender Satz 6 angefügt: „In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss, abweichend von der Regelung nach Satz 5, eine Zulassung zur Abschlussarbeit beschließen.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Das vorläufige Arbeitsthema der Abschlussarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren. Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt bei der Prüfungsverwaltung über ein hierfür von dieser zur Verfügung gestelltes Formular. Auf diesem Formular werden insbesondere das vorläufige Arbeitsthema und die Bearbeitungszeit vermerkt. Ferner erfolgt auf dem Formular eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Prüfungsausschusses. Durch die Bestätigung der Anmeldung zur Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss wird die entsprechende Betreuerin oder der Betreuer gleichzeitig zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter bestellt. Findet die Studentin oder der Student keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- oder Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist bei der Prüfungsverwaltung aktenkundig zu machen. In dualen Studiengängen kann die fachspezifische Prüfungsordnung festlegen, dass die Themenstellung in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen ist. In diesem Fall begleitet der Verbundpartner die Studentin oder den Studenten während der Erstellung der Abschlussarbeit. Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungsberechtigten der Hochschule.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „15 Leistungspunkten“ durch die Wörter „15 Leistungspunkte“ ersetzt
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „drei Monate“ und dem Wort „sind“ jeweils ein Komma eingefügt
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder des Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder des Studenten“ ersetzt

- cc) In Satz 5 wird nach dem Wort „werden“ der Punkt gestrichen und es werden die Wörter „; Satz 6 bleibt hiervon unberührt.“ angefügt
- dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: „Die Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ohne Verbuchung eines Fehlversuchs nach erfolgter Anmeldung gemäß Absatz 4 und vor Beginn der Bearbeitungszeit bedarf eines begründeten Antrags, der an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen ist.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „einer oder eines Studierenden“ durch die Wörter „einer Studentin oder eines Studenten“ ersetzt
- f) Absatz 9 erhält folgende Fassung: „Die Studentin oder der Student reicht die Abschlussarbeit fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule Worms in elektronischer Form ein. Die zusätzliche Abgabe der Abschlussarbeit bei der Betreuerin oder dem Betreuer in schriftlicher Ausfertigung und gebunden ist nach Vereinbarung möglich. Das Format muss den Vorgaben des zuständigen Prüfungsausschusses entsprechen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist in der Regel eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen; in der fachspezifischen Prüfungsordnung kann Näheres zum Umfang der Zusammenfassung geregelt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht und in der geforderten Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
- g) Absatz 10 erhält folgende Fassung: „Die Abschlussarbeit wird der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung zugeleitet. Darüber hinaus wird die Abschlussarbeit in der Regel einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung zugeleitet. Sie oder er ist zuvor vom zuständigen Prüfungsausschuss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bestellen. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Professorin oder Professor des gewählten Studiengangs der Hochschule Worms sein.“
- h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „erstellen“ gestrichen und es werden die Wörter „; in englischsprachigen Studiengängen sind Gutachten in englischer Sprache zulässig.“ angefügt
- i) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ und es wird das Wort „Bekanntgabe“ durch die Wörter „Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen“ ersetzt
  - bb) In Satz 4 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Studierende“ durch die Wörter „Die Studentin oder der Student“ ersetzt
  - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Der Termin für das Abschlusskolloquium kann in Abweichung zu den Regelungen des § 7 Abs. 5 Satz 4

von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt werden; sonst erfolgt dies durch den Prüfungsausschuss.“

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung: Der Termin ist der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer oder einem Prüfenden“ durch die Wörter „einer Prüferin oder einem Prüfer“ und die Wörter „einer oder eines sachkundigen Beisitzenden“ durch die Wörter „einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers“ ersetzt

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „5“ die Wörter „und für die Durchführung als mündliche Fernprüfung gilt § 12 Abs. 6“ eingefügt

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Studierenden“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder den Studenten“ ersetzt

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „bestanden“ ein Komma eingefügt

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder dem Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die oder der Studierende“ durch die Wörter „Die Studentin oder der Student“ ersetzt

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Die oder der Studierende“ durch die Wörter „Die Studentin oder der Student“ ersetzt

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „zur“ durch das Wort „zu“ ersetzt

bb) In Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt

cc) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „die Studentin oder der Student an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt auch für andere Studiengänge, sofern die Prüfung gleichwertig ist, oder“

dd) In Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „, chronische Erkrankung“ eingefügt

bb) In Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 5 werden die Wörter „einer oder eines dritten Prüfenden“ durch die Wörter „einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers“ ersetzt

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder geringere“ gestrichen
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der oder dem Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt
- c) Absatz 4 wird erhält folgende Fassung: „Die Wiederholung einer Prüfungsleistung erfolgt zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist verpflichtend. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Studierenden selbst innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß § 20 Abs. 1. Ergänzend hierzu führt die Hochschule Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen durch (Serviceanmeldung), ein Rücktritt ist nicht möglich; davon ausgenommen sind die praktische Studienphase und das Auslandssemester. Die Serviceanmeldung ist für die Studentin oder den Studenten im Online-Portal gemäß § 30 ersichtlich. Nimmt die Studentin oder der Student an der Wiederholungsprüfung nicht teil, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. § 20 Abs. 6 und § 23 gelten entsprechend. Sofern in einem Studiengang gemäß § 15 Abs. 3 keine Fortsetzungspflicht in Wahlpflichtmodulen besteht, hat sich die Studentin oder der Student nach der Serviceanmeldung zur Absprache der Modalitäten der Wiederholungsprüfung mit der Prüfungsverwaltung in Verbindung zu setzen.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ und es wird das Wort „erscheinen“ durch das Wort „erscheint“ ersetzt
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Die Prüfungsverwaltung stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung, welches zu verwenden ist.“
  - bb) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „der oder des Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder des Studenten“ ersetzt
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es werden die Wörter „eine Studierende oder ein Studierender“ durch die Wörter „eine Studentin oder ein Student“ und die Wörter „der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden“ durch die Wörter „der Prüferin oder dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden“ ersetzt
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es werden die Wörter „eine Studierende oder ein Studierender“ durch die Wörter „eine Studentin oder ein Student“ ersetzt
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden nach den Wörtern „Haus- oder Seminararbeiten,“ das Wort „Take-Home-Prüfungen“ und ein Komma eingefügt und es werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder dem Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der oder dem betroffenen Studierenden“ durch die Wörter „Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten“ ersetzt

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder dem Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „kann die die“ durch die Wörter „kann die“ ersetzt
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „einer oder eines Studierenden“ durch die Wörter „einer Studentin oder eines Studenten“ ersetzt
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „und wird mit dem Siegel des Landes versehen“ eingefügt
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder dem Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt
- e) Absatz 7 wird aufgehoben

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die oder der Studierende“ durch die Wörter „die Studentin oder der Student“ ersetzt
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es werden die Wörter „Der oder dem betroffenen Studierenden“ durch die Wörter „Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten“ ersetzt

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „einer oder eines Prüfenden“ durch die Wörter „einer Prüferin oder eines Prüfers“ ersetzt

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es werden die Wörter „Die oder der Studierende“ durch die Wörter „Die Studentin oder der Student“ geändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder des Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder des Studenten“ ersetzt und es werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt
  - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Der Fachbereich kann andere Formen der Einsichtnahme festlegen.“
  - cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Der Ort und die Zeit“ durch die Wörter „Der Ort, die Zeit und die Form“ ersetzt
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der oder dem Studierenden“ durch die Wörter „Der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt

26. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Studierende oder dem Studierenden“ durch die Wörter „der Studentin oder dem Studenten“ ersetzt

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2022 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 03.01.2022

gez. Prof. Dr. Jens Hermsdorf  
Präsident der Hochschule Worms

**Impressum:**

**Hochschule Worms** | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms  
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222  
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.